

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. November

2015

Kanzelabkündigung zur 57. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 29. November 2015, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 20. Dezember 2015	233	Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Niederberg.....	245
Kanzelabkündigung zur 57. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2015.....	234	Satzung zur Änderung der Satzung der Joachim und Sigrid Mau-Stiftung.....	247
Verordnung zur Änderung des Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	234	2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ im Kirchenkreis Wuppertal.....	248
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union	242	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2016.....	249
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stellenbewertung in Rechnungsprüfungsämtern	243	Redaktionsschlussstermine im Jahre 2016 für das Kirchliche Amtsblatt.....	250
Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (IT-Sicherheitsverordnung – ITSVO-EKD)	243	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel.....	251
Satzung für den Fachausschuss Kindertagesstätten der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sobernheim...	244	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	251
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	251
		Literaturhinweise	255

Kanzelabkündigung zur 57. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 29. November 2015, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 20. Dezember 2015

Liebe Gemeinde,

die Vielfalt an Lebensmitteln in unseren Geschäften ist riesig. Immer neue Produkte kommen auf den Markt und gaukeln Abwechslung vor. In Wahrheit nimmt weltweit die Vielfalt der Nahrungsmittel ab. Traditionelle Obst- und Gemüsesorten geraten in Vergessenheit, weil sie für die moderne Landwirtschaft unrentabel sind. Bauern werden dazu gedrängt, nur solche Früchte zu produzieren, die auf dem Weltmarkt gefragt sind.

Vielfalt geht verloren und mehr Menschen müssen sich immer einseitiger ernähren. Wer morgens, mittags und abends nur

Maisbrei auf dem Tisch hat, wird zwar satt, lebt aber nicht gesund. So kommt es, dass rund drei Milliarden Menschen weltweit unter Mangel- und Fehlernährung leiden. Darum setzt sich Brot für die Welt unter dem Motto „Satt ist nicht genug“ dafür ein, dass eine vielfältige landwirtschaftliche Produktion möglich bleibt.

Zum Beispiel in Indien: Dort unterstützt Brot für die Welt die Arbeit von Vandana Shiva, der Trägerin des Alternativen Nobelpreises. Sie hat Saatgut-Sammelstellen eingerichtet, in denen traditionelle Nutzpflanzen bewahrt und veredelt werden. Davon profitieren die Natur und die Kleinbauern.

Unterstützen Sie bitte diese Arbeit von Brot für die Welt durch Ihre Spende und Ihr Gebet.

Eine gesegnete und freudige Adventszeit wünscht Ihnen

Ihr

Manfred Rekowski

Kanzelabkündigung zur 57. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2015

Liebe Gemeinde,

die Engel in der Weihnachtsgeschichte verkündigen eine große Freude, die allem Volk widerfahren wird. Diese Freude und Hoffnung will auch Brot für die Welt weitergeben. Seit bald 60 Jahren kämpft Brot für die Welt gegen den Hunger in der Welt und für mehr Gerechtigkeit.

Zum Beispiel in Angola: Das Land litt lange unter einem Bürgerkrieg. Nun gibt Brot für die Welt den Menschen Hoffnung auf ein friedliches Zusammenleben und hilft Flüchtlingen, in ihre Heimat zurückzukehren. Oder in Honduras: Brot für die Welt unterstützt hier eine Schule für Kinder und Jugendliche aus den Slums der Hauptstadt. Gemeinsames Spielen, Malen und Tanzen bereiten ihnen eine große Freude.

Diese Arbeit braucht Ihre Unterstützung. Helfen Sie bitte mit! Fördern Sie die Arbeit von Brot für die Welt durch die Kollekte in diesem Gottesdienst.

Ein frohes und gesegnetes Fest der Freude wünscht

Ihr

Manfred Rekowski

Verordnung zur Änderung des Kirchlichen Finanzwesens in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 25. September 2015

Auf Grund von Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 66), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO)

§ 1

Änderungen der KF-VO

Die Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010 (KABl. 2011, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2014 (KABl. S. 336), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltverzeichnis werden die Angaben zu §§ 7, 17, 33, 46, 47, 47a, 47b, 91, 93, 130 und zu den Anlagen 16, 17, 18 und 19 wie folgt gefasst:

„ § 7	Vorsitz
§ 17	Rechtsverhältnisse
§ 33	(gestrichen)
§ 46	Zuwendungen von Todes wegen, Schenkungen und Spenden

- § 47 Stiftungen
- § 47a Stiftungen und Zuwendungen aus kirchlichem Vermögen
- § 47b Bewirtschaftung von Finanzanlagen
- § 91 (gestrichen)
- § 93 (gestrichen)
- § 130 Zweckbestimmungsnachweis
- Anlage 16 zu § 37 Absatz 1 KF-VO – Nutzung von Kirchenräumen
- Anlage 17 zu § 35 Absatz 1 KF-VO – Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen
- Anlage 18 zu § 120 Absatz 1 KF-VO – Anhang zu Bilanzen
- Anlage 19 zu § 144 KF-VO – Begriffsbestimmungen“

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 Satz 1 und folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:
„Haben Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen vor dem 1. Januar 2007 eine Genehmigung zur Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch erhalten, gilt diese weiter fort. Unbeschadet der Ausnahmetatbestände nach Satz 1 und 2 haben die kirchlichen Körperschaften, Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen die übrigen Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Vorsitz“

- b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die oder der Vorsitzende eines Leitungsorgans ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Sie oder er ist verpflichtet, die durch Kirchenordnung, Kirchengesetze, Vereinbarung oder Satzung zur Mitwirkung Berufenen zu beteiligen.“
 - c) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2 und der Satzteil „Kreissynodalvorstands, bei kreiskirchlichen Angelegenheiten die Entscheidung des Landeskirchenamtes“ wird durch das Wort „Aufsichtsorgans“ ersetzt.
5. § 14 erhält folgende Fassung:

„ § 14

Zweckbestimmung des kirchlichen Vermögens

Das kirchliche Vermögen ist die Gesamtheit aller Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten einer kirchlichen Körperschaft. Es kann durch Gesetz, Satzung oder Beschluss für einen besonderen Zweck bestimmt werden (Widmung). Das Pfarrvermögen dient der Pfarrbesoldung, das sonstige Zweckvermögen den kirchlichen Zwecken, denen es gewidmet ist. Die Zweckbestimmung des Vermögens erstreckt sich auch auf das an seine Stelle tretende Ersatzvermögen. Die Änderung oder die Aufhebung der Zweckbestimmung bedarf der Genehmigung des Auf-

sichtsorgans, sofern es sich um durch Gesetz oder Satzung gewidmetes Vermögen oder um Pfarrvermögen handelt. Soweit andere Stellenvermögen vorhanden sind, finden die Bestimmungen dieses Absatzes Anwendung.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Der Ressourcenverbrauch ist durch Einstellung von Mitteln in den Haushalt zur Instandhaltung und durch Abschreibungen zu berücksichtigen. Die Mittel zur Instandhaltung sind, soweit sie im laufenden Haushalt für diesen Zweck nicht benötigt werden, der Instandhaltungsrücklage gemäß der Richtlinie für die Bildung einer Instandhaltungsrücklage (Anlage 14) zuzuführen.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 7.
d) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Buchstaben a) bis j) durch die Ziffern 1 bis 10 ersetzt.
b) In Absatz 1 Ziffer 10 werden die Wörter „bei Unternehmen in Gesellschaftsform“ gestrichen und vor dem Wort „Jahresabschluss“ das Wort „der“ in „deren“ geändert.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Rechtsverhältnisse“

- b) In Absatz 3 Ziffer 2 wird der letzte Satz gestrichen.
c) Nach Absatz 3 werden neu Absätze 4 und 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Bei der Vergabe von Aufträgen sollen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) sowie die Durchführungsbestimmungen für Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen (Anlage 17) beachtet werden; etwaige sonstige Vergabebedingungen sind zusätzlich zu beachten.

(5) Eine kirchliche Körperschaft darf mit Mitgliedern des zuständigen Leitungsorganes grundsätzlich keine entgeltspflichtigen Verträge abschließen, die ein Volumen von 25.000 Euro jährlich übersteigen oder bei denen beträchtliche Mängel- oder Schadenersatzrisiken bestehen könnten.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu Absätzen 6 bis 9.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Satzteil „sowie nach seiner Zugehörigkeit zum Kirchen-, Pfarr- oder sonstigen Zweckvermögen“ durch den Satzteil „und gegebenenfalls mit seiner Zweckbestimmung gemäß § 14“ ersetzt und in Satz 2 die Wörter „und die Verwendung des Kaufpreises“ gestrichen.
b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kreissynodalvorstandes“ durch das Wort „Aufsichtsansorgans“ ersetzt und in Satz 2 werden nach dem Wort „Grundstücken“ die Wörter „oder der Einräumung eines Erbbaurechts auf Grundstücken“ eingefügt.

- c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Kreissynodalvorstandes“ durch das Wort „Aufsichtsansorgans“ ersetzt.

- d) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei der Veräußerung von Gottesdienststätten einschließlich Friedhofskapellen ist in den notariellen Verträgen eine Bestimmung über die kirchenvertragliche Nutzung des Grundstücks („Kirchenfeindlichkeitsklausel“) aufzunehmen und in der Regel grundbuchlich abzusichern. Ein beabsichtigter Verzicht auf die Bestimmung sowie Abweichungen von den vom Landeskirchenamt veröffentlichten Musterbestimmungen sind mit der Vorlage zur Genehmigung schriftlich zu begründen.“

10. In § 23 Satz 2 wird das Wort „Kreissynodalvorstandes“ durch das Wort „Aufsichtsansorgans“ ersetzt.

11. In § 24 Absatz 2 werden die Wörter „nach seiner Zugehörigkeit zum Kirchenvermögen, Pfarr- oder sonstigen Zweckvermögen“ durch die Wörter „gegebenenfalls mit seiner Zweckbestimmung gemäß § 14“ ersetzt.

12. In § 25 Absatz 2 wird das Wort „Kreissynodalvorstandes“ durch das Wort „Aufsichtsansorgans“ ersetzt.

13. § 26 erhält folgende Fassung:

„ § 26
Verträge

Bei Verträgen über Landpacht, Leitungsrechte, Windkraft-, Mobilfunk- und Photovoltaikanlagen sowie über Erbbaurechte sind die Musterverträge der EKD in der geltenden Fassung zu verwenden. Soll in Ausnahmefällen von den Musterverträgen abgewichen werden, so ist dies dem Aufsichtsorgan mit einer schriftlichen Begründung zur Genehmigung vorzulegen.“

14. In § 27 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Kreissynodalvorstandes“ durch das Wort „Aufsichtsansorgans“ ersetzt.

15. § 31 erhält folgende Fassung:

„ § 31
Grundsätze für kirchliche Baumaßnahmen

Das Selbstverständnis der Gemeinde findet in ihren Bauten sichtbaren Ausdruck durch funktionsgerechte und qualitätsvolle Gestaltung. Zur Begrenzung der Bau- und der laufenden Unterhaltungskosten ist nach Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu planen und zu bauen. Erkenntnisse des inklusiven und des umweltgerechten Bauens sind zu berücksichtigen.“

16. § 32 erhält folgende Fassung:

„ § 32
Bauberatung

(1) Das Landeskirchenamt berät und unterstützt kirchliche Körperschaften in ihrer Funktion als Bauherr durch seine Bauberatung.

(2) Die Bauberatung ist bei allen durch das Landeskirchenamt genehmigungspflichtigen Maßnahmen in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Planungsempfehlungen der Bauberatung werden dem kirchlichen Bauherrn baldmöglichst mitgeteilt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, ob und inwieweit grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Erst nach der Mitteilung, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, dürfen kostenpflichtige Aufträge erteilt werden.

(4) Bei Neubauten oder umfassenden Umgestaltungen von Gottesdienststätten und Gemeindehäusern ist vor Beauftragung der Planungsleistungen in der Regel ein Architektur- oder Kunstwettbewerb in Anlehnung an die „Richtlinie für Planungswettbewerbe des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (RPW)“ oder die „Regeln für die Auslobung von Wettbewerben (RAW 2004)“ vorzuschalten. Das Landeskirchenamt ist bei der Organisation zu beteiligen.

(5) Die Vorplanung (Leistungsphase 2 HOAI) ist dem Landeskirchenamt vorzulegen, damit die Bauberatung hierzu fortgesetzt werden kann. Das Ergebnis wird dem kirchlichen Bauherrn mitgeteilt. Erst danach dürfen die weiteren Planungsphasen in Auftrag gegeben und die staatliche Baugenehmigung eingeholt werden.

(6) Bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenumfang von über 1. Mio. Euro soll, von über 2 Mio. Euro muss ein von Architekt bzw. Architektin und Bauherr unabhängige Projektsteuerung eingeschaltet werden.“

17. § 33 wird aufgehoben.

18. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Beschlüsse über Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, die nach staatlichem Recht genehmigungspflichtig sind, umfangreiche Instandsetzungen und den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsorgans.“

b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Beschlüsse über folgende Maßnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes:

1. Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, umfangreiche Instandsetzungen und Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie die Errichtung von Mobilfunk- und Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, soweit diese zur gottesdienstlichen Nutzung bestimmt sind,
2. Neubau von Gemeindehäusern,
3. Maßnahmen, die nach staatlichem Recht unter Schutz gestellte Denkmale berühren,
4. Widmung und Entwidmung von Gottesdienststätten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in der Ziffer 1 Buchstabe d) wird der Maßstab „1:100“ durch die Wörter „in geeignetem Maßstab“ ersetzt.

d) Es wird eine neue Ziffer 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„4. Entwidmung von Gottesdienststätten:

- a) Protokollbuchauszug des Beschlusses über die Aufgabe der Gottesdienststätte,
- b) Gebäudestrukturanalyse einschließlich Resümee,
- c) Fotos vom Gebäude (Innen- und Außenansicht),
- d) Protokoll der Gemeindeversammlung mit Protokollbuchauszug zur Beratung des Ergebnisses der Gemeindeversammlung (Art. 35 Abs. 6 Kirchenordnung),

e) Vorlage einer Planung, wie künftig die Versorgung der bisherigen Besucherinnen und Besucher der jeweiligen Predigtstätte erfolgen soll,

f) Angaben zur Folgenutzung,

g) Bericht über die den Entscheidungsprozess begleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie deren Umsetzung und

h) Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes zur Aufgabe der Gottesdienststätte und ggf. Zustimmung des Kreissynodalvorstandes gem. § 2 Abs. 3 Lebensordnungsgesetz.“

e) Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 5. Es wird eine neue Ziffer 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„6. Photovoltaikanlagen:

- a) Lageplan 1 : 500,
- b) Grundrisse, Ansichten und Schnitte,
- c) Fotomontagen,
- d) ggfs. der Vertragsentwurf und
- e) bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, die Erlaubnis der Denkmalbehörde.“

f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In Satz 2 werden die Wörter „Landeskirchenamtes, wenn nicht eine generelle Genehmigung nach Absatz 1 erteilt ist“ durch das Wort „Aufsichtsorgans“ ersetzt.

19. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)“ durch den Satzteil „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) sowie den Durchführungsbestimmungen für Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen (Anlage 17)“ sowie in Satz 2 das Wort „Gewährleistungsansprüche“ durch das Wort „Mängelbeseitigungsansprüche“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Für Planungsleistungen im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist mit Architektinnen oder Architekten bzw. Ingenieurinnen oder Ingenieuren vor Auftragserteilung ein schriftlicher Vertrag abzuschließen; dabei sind die Vertragsmuster des Landeskirchenamtes zu verwenden. Soll in Ausnahmefällen von den Musterverträgen abgewichen werden, so ist dies dem Landeskirchenamt mit einer schriftlichen Begründung zur Genehmigung vorzulegen.“

c) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4) Eine ehrenamtliche Tätigkeit von Architektinnen oder Architekten bzw. Ingenieurinnen oder Ingenieuren ist zulässig, wenn das Bauvorhaben nicht eine Größenordnung umfasst, die die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators gemäß Baustellenverordnung (BaustellVO) vorschreibt. Ein ausreichender Versicherungsschutz ist zu gewährleisten.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

- e) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.
20. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
- „(2) Die Übergabe des fertig gestellten Bauwerkes ist in einer Niederschrift festzuhalten, in die noch vorhandene Baumängel aufzunehmen sind. Der Niederschrift sind die Baugenehmigungsunterlagen, die Abnahmebescheinigungen, die berichtigten Ausführungszeichnungen und gegebenenfalls die Abrechnungszeichnungen und das Mängelbeseitigungsverzeichnis der Unternehmen beizufügen. Die Niederschrift mit den Anlagen ist dauernd aufzubewahren. Der Nachweis der entstandenen Kosten und deren Deckung sind dem Aufsichtsorgan auf Verlangen vorzulegen.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und das Wort „Gewährleistungsfristen“ wird durch das Wort „Mängelbeseitigungsfristen“ ersetzt.
- d) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „(4) Zur Sicherstellung der Dokumentation nach Leistungsphase 9 der HOAI darf das Schlusshonorar erst nach Vorlage der Schlussrechnung und der Dokumentation an die Architektin bzw. den Architekten ausgezahlt werden.“
21. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „Auf Dauer angelegte Nutzungsverträge bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die „Grundsätze für Veranstaltungen in Kirchenräumen“ (Anlage 16) sind zu beachten.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Kreissynodalvorstandes“ durch das Wort „Aufsichtsorgans“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
- „(3) Soll eine Gottesdienststätte auf Dauer der gottesdienstlichen Nutzung entzogen werden (Entwidmung), ist zunächst eine aussagefähige Gebäudestrukturanalyse für die Kirchengemeinde zu erstellen. Die Beratung des Landeskirchenamtes hierzu und über die künftige Nutzung ist in Anspruch zu nehmen. Auf die Bestimmungen der §§ 32 und 34 wird verwiesen.“
22. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Kirchenkreises und der Landeskirche sind“ durch die Wörter „Landeskirchenamtes ist“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:
- „(2) Vor dem Abschluss von Verträgen über Anschaffung, Umbau, Erweiterung und Generalreinigung von Organen, über umfassende Instandsetzungen und Veränderungen sowohl im technischen als auch im klanglichen Bereich sowie über die Veräußerung ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen.
- Der Beschluss über den Abschluss der Verträge ist dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen.
- Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. der Beschluss über die auszuführende Maßnahme, die Höhe der Kosten und deren Deckung (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch – zweifach –),
 2. der Entwurf des Vertrages mit genauer Leistungsbeschreibung,
 3. bei Orgelneubauten bzw. Orgelerweiterungen: der Grundriss des Aufstellungsraumes mit Angabe des Standortes der Orgel, der Grundriss und die Ansichten des Orgelgehäuses.
- Vor Abnahme der Maßnahme ist die Beratung des Landeskirchenamtes einzuholen.
- (3) Vor dem Abschluss von Verträgen über Anschaffung, Veräußerung oder über umfassende Maßnahmen
1. zur Instandsetzung von Glocken und Läuteanlagen, Jochen, Klöppeln und Elektroverteilung,
 2. zur Erneuerung, Umbau oder Veränderung von Glockenstühlen und
 3. zur Restaurierung von historischen Glocken ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen.
- Der Beschluss über den Abschluss der Verträge ist dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen.
- Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. der Beschluss über die auszuführende Maßnahme, die Höhe der Kosten und deren Deckung (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch – zweifach –) und
 2. der Entwurf des Vertrages mit genauer Leistungsbeschreibung.
- Vor Abnahme der Maßnahme und Intonation ist die Beratung des Landeskirchenamtes einzuholen.“
- c) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „(4) Bei einer Veräußerung gemäß Absatz 2 und 3 kann die Genehmigung von der Vorlage eines Gutachtens über Wert und Verwendungsmöglichkeit abhängig gemacht werden.
- Erfolgt die Veräußerung in Zusammenhang mit dem Verkauf einer Gottesdienststätte gemäß § 22 Absatz 3, ist keine gesonderte Genehmigung erforderlich.“
23. In § 39 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Landeskirchenamtes“ durch das Wort „Aufsichtsorgans“ ersetzt und Satz 2 wird gestrichen.
24. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Taufschalen“ ein Komma und das Wort „Orgeln“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Gegenstände von besonderem materiellem, künstlerischem oder historischem Wert sind in einem Verzeichnis zu erfassen. Sie sollen fotografisch dokumentiert sein. In dem Verzeichnis ist der Verwahrungsort anzugeben. Ihre Veräußerung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes und der zuständigen staatlichen Behörde, soweit das allgemeine Recht dies vorschreibt. Bei Ausleihe ist für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird vor das Wort „Maßnahmen“ das Wort „Für“ eingefügt und die Wörter „bedürfen“

der Genehmigung des Landeskirchenamtes“ werden durch die Wörter „gilt § 34 Absatz 2 Ziffer 3“ ersetzt.

- d) Absatz 5 wird gestrichen.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
25. In § 43 Absatz 3 wird das Wort „Kreissynodalvorstandes“ durch das Wort „Aufsichtsansorgans“ ersetzt.

26. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 46

**Zuwendungen von Todes wegen,
Schenkungen und Spenden“**

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „von Todes wegen“ das Wort „ und“ gestrichen, ein Komma eingefügt und nach dem Wort „Schenkungen“ die Wörter „und Spenden“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Kreissynodalvorstandes“ durch „Aufsichtsansorgans“ ersetzt.
27. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Verfügung von Todes wegen oder der Treuhandvertrag,
2. der Beschluss über die Errichtung der Stiftung,
3. der Beschluss über die Annahme des Stiftungskapitals und
4. der Entwurf einer Satzung, die mindestens Angaben über die Stifterin oder den Stifter, den Stiftungszweck, das Stiftungskapital und die Stiftungsverwaltung enthält. Für die Stiftungssatzungen soll die Mustersatzung für unselbstständige Stiftungen verwendet werden. Abweichungen von der Mustersatzung sind mit der Vorlage zur Genehmigung schriftlich zu begründen.“

- c) Nach dem neuen Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Sollte für das Stiftungsvermögen kein eigener Haushalt geführt werden, so sind der Haushalt und der Jahresabschluss so zu gestalten, dass eine eindeutige Zuordnung aller das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge möglich ist. Die Verwendung der Erträge richtet sich nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

28. Es wird ein neuer § 47a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„ § 47a

**Stiftungen und Zuwendungen aus
kirchlichem Vermögen**

(1) Der Einsatz kirchlichen Vermögens für die Gründung einer Stiftung oder für eine Zustiftung bedarf unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 5 Sätze 2 und 3 der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Beschluss über die Errichtung der Stiftung,

2. der Beschluss über die Umwidmung von kirchlichem Vermögen als Stiftungskapital,

3. ein Konzept zum Einwerben von Zustiftungen und Spenden und

4. eine mittelfristige Finanzplanung des Haushaltes, die erkennen lässt, dass die dem Haushalt durch die Einbringung der Mittel in eine Stiftung entgehenden Zinseinnahmen die ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft nicht beeinträchtigen.

(3) Dem Stiftungskapital einer Stiftung dürfen durch die kirchliche Körperschaft in der Regel nicht mehr als 20.000,- € jährlich zugeführt werden. Alle Pflichtrücklagen müssen entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung bedient worden sein. Außerdem muss sichergestellt sein, dass das Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft regelmäßig über die Arbeit der Stiftung und die finanzielle Entwicklung informiert wird.

(4) Im Übrigen gilt § 47 entsprechend.

(5) Zuwendungen an kirchliche Körperschaften oder zur Unterstützung kirchlicher Vereine und Werke sowie an Dritte, die einzeln zwei Prozent und insgesamt fünf Prozent der ordentlichen Erträge des Haushaltsjahres übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsansorgans. Zuwendungen an Diakonische Werke gelten als genehmigt. Zuwendungen im Sinne von Satz 1 dürfen an Dritte nur gewährt werden, wenn es sich um juristische Personen handelt und ein kirchliches Interesse an der Erfüllung des Zweckes durch diese gegeben ist. Für die Bewilligung von Zuwendungen im Sinne von Satz 1 ist die Richtlinie für die Zuwendungsbestimmungen (Anlage 15) anzuwenden.

(6) Bei der Bewilligung einer Zuwendung ist ein Verwendungsnachweis zu fordern und, soweit erforderlich, ein Prüfungsrecht zu vereinbaren. Bei Zuwendungen innerhalb der verfassten Kirche sowie bei Beiträgen und regelmäßigen Zahlungen von nicht erheblicher Höhe kann durch Beschluss des Leitungsorgans auf den Verwendungsnachweis verzichtet werden.

(7) Wer aus einer kirchlichen Kasse Pauschalbeträge für diakonische Zwecke erhält, hat durch Aufzeichnungen nachzuweisen, dass die zur Verfügung gestellten Beträge für den bestimmten Zweck verwendet worden sind.“

29. Es wird ein neuer § 47b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 47b

Bewirtschaftung der Finanzanlagen

Die vom Landeskirchenamt veröffentlichten Anlagerichtlinien sind zu beachten.“

30. In § 48 Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.

31. In § 52 Absatz 2 werden die Wörter „Kreissynodalvorstandes, im Fall der Aufnahme des Darlehens durch den Kreissynodalvorstand der Genehmigung des Landeskirchenamtes“ durch das Wort „Aufsichtsansorgans“ ersetzt.

32. In § 54 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kreissynodalvorstandes“ durch das Wort „Aufsichtsansorgans“ ersetzt.

33. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Automatisierte Datenverarbeitung (ADV)

(1) Die IT-Fachverfahren, die im Bereich der kirchlichen Verwaltung eingesetzt werden, müssen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Kirchen-

gesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD) und der IT-Sicherheitsverordnung (ITSVO), entsprechen.

(2) Das einheitliche Datenverarbeitungssystem für die Buchhaltung beinhaltet sowohl eine zentrale Datenhaltung für alle kirchlichen Körperschaften als auch den Einsatz einer einheitlichen Buchhaltungssoftware sowie gegebenenfalls weitere Anwendungen. Die Kirchenleitung legt das einheitliche Datenverarbeitungssystem fest.

(3) Folgende mandantenübergreifende Datenzugriffe sind gestattet:

1. Die Mitarbeitenden der fachlichen und technischen Anwenderbetreuung im Landeskirchenamt sind zur Erfüllung der im Zusammenhang mit der Administration des einheitlichen Datenverarbeitungssystems stehenden Aufgaben berechtigt, auf die zentrale Datenbank zuzugreifen.
2. Die im Rahmen der Finanzaufsicht tätigen Mitarbeitenden erhalten für die von ihnen zu beaufsichtigenden Körperschaften Leserechte.
3. Die für die EKD-Finanzstatistik zuständigen Mitarbeitenden erhalten für diesen Zweck Auswertungsrechte.

Der Datenzugriff in den Fällen zur Ziffer 2. und 3. ist den betroffenen Körperschaften in der Regel vorher anzuzeigen. In begründeten Fällen kann von der vorherigen Anzeige abgewichen werden.

(4) Diakonische Werke, die mit Ausnahmegenehmigung mit einem anderen als dem von der Kirchenleitung gem. Absatz 2 festgelegten Datenverarbeitungssystem arbeiten, haben bei einem Wechsel der Software das in Absatz 2 genannte Datenverarbeitungssystem anzuwenden.“

34. In § 74 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Investitionen“ ein Komma gesetzt, die Abkürzung „bzw.“ gestrichen und nach dem Wort „Instandhaltungsmaßnahmen“ die Wörter „und periodenübergreifende Projekte“ eingefügt.

35. § 77 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs kann insbesondere vorliegen, wenn

1. die Bilanz gemäß § 68 Absatz 4 Nr. 1 ein negatives Reinvermögen enthält, oder
2. die mittelfristige Finanzplanung in mindestens einem Jahr nicht ausgeglichen ist, oder
3. der Haushaltsausgleich nur durch die Entnahme von Rücklagen, außerordentliche Erträge, die Erhöhung der Umlagen oder die Minderung des Vermögensgrundbestandes erreicht werden kann, oder
4. die Jahresabschlüsse der Vorjahre eine negative Entwicklung des Haushaltes erwarten lassen, oder
5. im vergangenen Haushaltsjahr ein Nachtragshaushalt beschlossen wurde, oder
6. die Zahlungsunfähigkeit im vergangenen Haushaltsjahr eingetreten ist.“

36. § 91 wird aufgehoben.

37. § 93 wird aufgehoben.

38. In § 94 Absatz 6 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 10 Absatz 2“ durch den Verweis auf „§ 16 Abs. 2 Verwaltungsstrukturgesetz“ ersetzt.

39. In § 96 Absatz 2 werden nach dem Wort „verheiratet“ die Wörter „in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebend“ eingefügt.

40. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden zu den Absätzen 1 bis 6.

41. In § 101 wird ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Es ist untersagt, Wechsel auszustellen, zu akzeptieren oder in Zahlung zu nehmen.“

42. In § 105 Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 7 Absatz 1“ durch den Verweis auf „§ 8 Absatz 1“ ersetzt.

43. § 117 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„§ 17 Absatz 3 bleibt unberührt.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „von Rücklagen und Rückstellungen“ durch die Wörter „gemäß § 48 Abs. 1 unter Berücksichtigung des § 100 Abs. 10“ ersetzt.

44. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Es hat den Jahresabschluss auch dann festzustellen, wenn die Prüfung gemäß § 8 Abs. 3 Rechnungsprüfungsgesetz beschränkt worden ist.“
- b) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(3) Das Leitungsorgan beschließt zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages. Wird der Jahresabschluss unter der Berücksichtigung von Einstellung in Rücklagen oder Auflösungen von Rücklagen aufgestellt, so wird abweichend von Satz 1 über die Verwendung des Bilanzgewinns beschlossen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 4 bis 8.

45. In § 125 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

46. In § 128 Absatz 4 Nr. 2 wird das Wort „Zweckbindungsnachweis“ durch das Wort „Zweckbestimmungsnachweis“ ersetzt.

47. § 130 wird wie folgt neugefasst:

„§ 130

Zweckbestimmungsnachweis

Das kirchliche Vermögen, das gemäß § 14 Satz 2 für einen besonderen Zweck bestimmt wurde, ist nach den entsprechenden Zwecken gegliedert nachzuweisen. Der Nachweis enthält Angaben zur Bilanzposition, zum Ursprungsbetrag, zum Buchwert per 1. Januar, zu den Zu- und Abgängen sowie zum Buchwert per 31. Dezember des laufenden Jahres.“

48. § 140 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(6) Als Wert von Sondervermögen sind die Anschaffungskosten anzusetzen. Soweit die Anschaffungskosten nicht oder nur mit nicht verhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind, sind Sondervermögen mit einem Erinnerungswert von 1 Euro anzusetzen.“

- b) Die bisherigen Absätze 6 bis 13 werden zu den Absätzen 7 bis 14.

§ 2

Änderungen der Anlagen zur KF-VO

Die Anlagen zur Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) vom 26. November 2010 (KABl. 2011, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2014 (KABl. S. 176), werden wie folgt geändert:

1. Anlage 9 zu § 127 Absatz 8 KF-VO – Richtlinie für die Bewertung von Bilanzpositionen wird wie folgt geändert:
Ziffer 6. Sonder- und Treuhandvermögen wird wie folgt neu gefasst:

„6. Sonder- und Treuhandvermögen

Für die Bewertung gelten die allgemeinen Grundsätze. Es sind daher die Anschaffungskosten für die Bilanzierung zugrunde zu legen. Bei bestehenden Sondervermögen gelten die Eröffnungsbilanzwerte als Anschaffungskosten.

Für die erstmalige Bilanzierung bei Einführung des NKF gilt folgende Regelung:

Als Wert von Sondervermögen sind die Anschaffungskosten anzusetzen. Soweit die Anschaffungskosten nicht oder nur mit nicht verhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind, sind Sondervermögen mit einem Erinnerungswert von 1 Euro anzusetzen.

Dieser Wert wird in der Bilanz der sie tragenden kirchlichen Körperschaft bilanziert.“

2. In Anlage 10 zu § 116 Absatz 3 KF-VO – Richtlinie für die Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen werden die Erläuterungen wie folgt neu gefasst:

„Erläuterungen:

Leichtbauweise: Bauausführung im Fachwerk oder Rahmenbau mit einfachen Wänden, z.B. aus Holz, Blech, Faserzement o.Ä.,

Dächer nicht massiv (Papp-, Blech- oder Wellfaserzementausführung)

massiv: Gemauerte Wände aus Ziegelwerk oder Beton, massive Betonfertigteile, Skelettbau, Dächer aus Zementdielen oder Betonfertigteilen, Ziegeldächer

Für den Fall, dass ein Wirtschaftsgut in der obigen Tabelle nicht enthalten ist, ist die Nutzungsdauer eines ähnlichen bzw. vergleichbaren Wirtschaftsguts, gegebenenfalls auch aus anderen steuerlichen oder für Körperschaften des öffentlichen Rechts geltenden Tabellen, zugrunde zu legen.“

3. Anlage 14 zu § 118 Absatz 2 KF-VO – Richtlinie für die Bildung einer Instandhaltungspauschale wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis auf „Absatz 2“ durch den Verweis auf „Absatz 3“ ersetzt.

- b) In § 4 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Zu den Maßnahmen der Instandhaltung gehören Instandsetzung, Wartung, Inspektion und nicht wertsteigernde Modernisierung des immobilien Sachanlagevermögens inklusive der Orgeln und Glocken sowie Instandsetzung der baulichen Außenanlagen einschließlich Baumpflegearbeiten. Im Rahmen dieser Verordnung werden auch Schönheitsreparaturen zu diesen Maßnahmen dazu gerechnet.

(2) Zur Instandhaltung gehören nicht Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, Betriebskosten und die Pflege der Außenanlagen.“

4. Nach der bisherigen Anlage 15 wird eine neue Anlage 16 zu § 37 Absatz 1 KF-VO – Nutzung von Kirchenräumen mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Grundsätze für Veranstaltungen in Kirchenräumen

1. Die Verantwortung für den adäquaten Charakter einer Veranstaltung in der Kirche trägt das Presbyterium. Es ist als Hausrechtsinhaberin für die Art und Weise der Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Alle Veranstaltungen, die unter diese Nutzungsordnung fallen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Presbyteriums. Das vollständige Veranstaltungsprogramm muss mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Presbyterium zur Genehmigung vorliegen. Mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung hat das Presbyterium eine Entscheidung zu treffen. Sollte das Presbyterium bei der Veranstaltung nicht anwesend sein, muss eine Person bestimmt werden, die während der Veranstaltung anwesend ist und die Einhaltung dieser Nutzungsordnung überwacht.

2. Alle Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Veranstaltungen müssen mit den christlichen Zielen vereinbar sein und dem Ort der Kirche, dem Kirchenjahr und seinen Festen entsprechen.

3. Die Fluchtmöglichkeit durch die Türen des Kirchgebäudes muss stets gegeben sein. Es ist sicherzustellen, dass alle Ausgangstüren unverschlossen und frei zugänglich sind. Auf zusätzliche Bestuhlung in Mittel- und Seitenschiffgängen oder Emporen soll verzichtet werden, es sei denn, eine wesentliche Einschränkung der Fluchtwegebreiten erfolgt nicht.

4. Bei Veranstaltungen während der Dunkelheit sollen ausreichend ortskundige Verantwortliche für den Veranstalter zur Verfügung stehen, um eine eventuelle Evakuierung zu organisieren. Eingeschränkt begehbare Fluchtwege sind mit netzunabhängiger Beleuchtung auszustatten.

5. Die Eignung der Kirche für überregional bedeutsame Veranstaltungen ist insbesondere im Hinblick auf Besucher- und Parkverkehr sorgfältig zu prüfen.

6. Drittveranstalter sind zu verpflichten, sämtliche in dieser Nutzungsordnung normierten Pflichten zu beachten und umzusetzen. Alles Weitere ergibt sich aus dem abzuschließenden Nutzungsvertrag.

7. Veranstaltungstechnik im Sinne der Sonderbauverordnung soll grundsätzlich nur bei professioneller Begleitung eingesetzt werden.

8. Podien dürfen nur von fachlich qualifizierten Personen montiert werden und müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Eine Sachverständigenabnahme wird empfohlen.

9. Die Erforderlichkeit zusätzlicher Beleuchtungsinstallationen ist kritisch zu prüfen. Anschlüsse an vorhandene Installationen dürfen nur mit fachlicher Unterstützung erfolgen. Eine regelmäßige Sachverständigenprüfung der elektrischen Installationen ist durchzuführen.
10. Auf liturgisch nicht erforderliche, zusätzliche Echkirchen-Illuminationen, beispielweise bei Weihnachtskonzerten, soll grundsätzlich verzichtet werden.“
5. Es wird eine neue Anlage 17 zu § 35 Absatz 1 KF-VO – Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**„Anlage 17 zu § 35 Absatz 1 KF-VO
Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung,
Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen,
Lieferungen und Dienstleistungen**

§ 1

Grundlagen

- (1) Für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen gilt gemäß § 35 Abs. 1 KF-VO die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil A, B und C). Für die Vergabe und Ausführung von Leistungen gilt gemäß § 17 Abs. 4 KF-VO die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL).
- (2) Bauleistungen im Sinne der VOB sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, in Stand gehalten, geändert oder beseitigt wird (§ 1 VOB, Teil A).
- (3) Leistungen im Sinne der VOL sind alle Lieferungen und Dienstleistungen, ausgenommen Leistungen, die unter die Verdingungsordnung für Bauleistungen – VOB – fallen, sowie Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden.

§ 2

Allgemeine Vergabegrundsätze

- (1) Es ist unzulässig, einen Auftrag in mehrere Aufträge aufzuteilen, um Bestimmungen dieser Richtlinien zu umgehen.
- (2) Sind Finanzierungshilfen von Dritten bereitgestellt worden, so sind die in den Bewilligungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen und die dort geltenden Regelungen zur Auftragsvergabe zu beachten.
- (3) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist darauf zu achten, dass Wettbewerbsbeschränkungen und Absprachen vermieden werden.
- (4) Bei der freihändigen Vergabe und der beschränkten Ausschreibung soll möglichst unter den in Frage kommenden Bietern gewechselt werden.

§ 3

Vergabearten bei Bauleistungen

- (1) Die zu wählende Vergabeart ergibt sich grundsätzlich aus § 3 Abs. 2 VOB. Neben den sich aus § 3 VOB ergebenden Fällen können Bauleistungen auch dann beschränkt ausgeschrieben werden, wenn die Auftragssumme voraussichtlich nicht mehr als 125.000 Euro beträgt. Es sind grundsätzlich mindestens drei, ab 75.000 Euro fünf Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern; es sei denn, dass es sich um Spezialaufträge handelt, für die weniger Bieter in Betracht kommen.

(2) Neben den sich aus § 3 VOB ergebenden Fällen können Bauleistungen auch dann freihändig vergeben werden, wenn die Auftragssumme voraussichtlich nicht mehr als 10.000 Euro beträgt, und zwar:

- a) bei Beträgen bis 5.000 Euro nach vorausgegangener formloser Preisermittlung; das Ergebnis der formlosen Preisermittlung ist aktenkundig zu machen,
- b) bei Beträgen zwischen 5.000 Euro bis 10.000 Euro, wenn mindestens drei vergleichbare schriftliche Angebote vorliegen.

(3) Die Eignung der aufzufordernden Unternehmen ist zuvor zu prüfen.

(4) Um vergleichbare Angebote zu erhalten, sind Bauleistungen nach Art und Umfang genau und umfassend in einem Leistungsverzeichnis zu beschreiben. Dies setzt entsprechende Fachkenntnisse voraus. Deshalb werden Leistungsverzeichnisse in aller Regel von Architekten, Ingenieuren und ausnahmsweise von Fachfirmen erstellt. Diesen steht hierfür ein Honorar zu.

(5) Stundenlohnarbeiten sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Der Stundenlohn ist schriftlich zu vereinbaren. Der Auftragnehmer soll Stundenlohnezettel arbeitstäglich vorlegen.

(6) Das Verfahren der Angebotsöffnung und Wertung ist in der VOB, A §§ 22 ff. festgelegt.

§ 4

**Verfahren bei Ausschreibungen
von Bauleistungen**

- (1) Aufträge für Bauleistungen sind schriftlich zu erteilen. Vertragsgrundlage ist die VOB, Teile B und C.
- (2) Fristen zur Verjährung von Mängelansprüchen müssen schriftlich vereinbart werden, wenn sie von den Regelfristen der VOB abweichen sollen. Da der Auftragnehmer das erhöhte Risiko eines verlängerten Mängelanspruchs bei seiner Kalkulation unter Umständen mit erheblichen Zuschlägen aufzufangen pflegt, empfiehlt sich eine Fristverlängerung nur bei Anwendung neuer oder erfahrungsgemäß anfälliger Konstruktionen sowie bei Verwendung nicht langfristig erprobter Baustoffe.
- (3) Sicherheiten dienen dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Mängelansprüche sicherzustellen. Sie müssen vertraglich vereinbart werden. Bei Leistungen, die erfahrungsgemäß schadensanfällig sind (z. B. Flachdachabdichtung), ist der Einbehalt eines Betrages von 5% der Schlussrechnungssumme bzw. eine entsprechende Bankbürgschaft für die Zeit des Mängelanspruchs angemessen.
- (4) Vereinbarte Einbehalte sind als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu belassen und bei mangelfreier Abnahme nach Ablauf der Frist zur Verjährung der Mängelansprüche auszuzahlen. Bei Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft kann der Betrag vorzeitig ausgezahlt werden.
- (5) Das Verfahren der Abnahme der Leistung und deren Abrechnung richten sich im Übrigen nach der VOB, Teil B.

§ 5

Lieferungen und Dienstleistungen

- (1) Für Lieferungen und Dienstleistungen, die keine Bauleistungen sind, gelten zusätzlich zu § 3 VOL Teil A die in den Paragraphen 3 und 4 genannten Höchstwerte.

(2) Wirtschaftlich zusammengehörende Warengruppen sind zusammenzufassen. Wiederkehrende Lieferungen (z.B. Verbrauchsgüter) und wiederkehrende Dienstleistungen (z. B. Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten) sollen nach Möglichkeit in Höhe des Jahresbedarfs ausgeschrieben und in Höhe des Jahreswertes vergeben werden. Bei Materialien sollen Abrufaufträge abgeschlossen werden, um eine unnötige und kostspielige Lagerhaltung auszuschließen.

(3) Wird eine Lieferung oder Dienstleistung zu Tagespreisen angeboten (z. B. Heizöl), so ist eine freihändige Vergabe ohne Begrenzung der Auftragssumme an den preisgünstigsten Bieter zulässig. Das Ergebnis der formlosen Preisermittlung ist aktenkundig zu machen.“

6. Die bisherige Anlage 16 wird zur Anlage 18 zu § 120 Absatz 1 KF-VO – Anhang zu Bilanzen und wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Verweis auf „§ 128 Absatz 1“ durch den Verweis auf „§ 120 Absatz 1“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 bis 4 werden in Anführungszeichen gesetzt.

7. Die bisherige Anlage 17 wird zur Anlage 19 zu § 144 KF-VO – Begriffsbestimmungen und wird wie folgt geändert:

Die Begriffsbestimmung Instandhaltung wird wie folgt gefasst:

„Zu den Maßnahmen der Instandhaltung gehören Instandsetzung, Wartung, Inspektion und nicht wertsteigernde Modernisierung des immobilien Sachanlagevermögens inklusive der Orgeln und Glocken sowie Instandsetzung der baulichen Außenanlagen einschließlich Baumpflegearbeiten. Im Rahmen der KF-VO werden auch die Schönheitsreparaturen hinzugezählt. Zur Instandhaltung gehören nicht Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, Betriebskosten und die Pflege der Außenanlagen.“

Artikel 2

Aufhebung der Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise nach der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (DVO KF-VO)

Die Rechtsverordnung zur Delegation von Angelegenheiten der kirchlichen Aufsicht auf die Kirchenkreise nach der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (DVO KF-VO) vom 15. Juli 2011 (KABl. S. 362), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. November 2014 (KABl. S. 336), wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Bekanntmachung „Einführung der neuen Haushaltssystematik“

Die Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 29. Mai 1973 „Einführung der neuen Haushaltssystematik“ (KABl. S. 126) wird aufgehoben.

Artikel 4

Übergangsbestimmungen und Inkrafttretensregelung

§ 1

Übergangsregelungen

(1) Die Änderungen gemäß § 117 Absatz 1 und 2 können bereits rückwirkend ab dem letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss angewandt werden. Die Anwendung muss jedoch spätestens ab dem Bilanzstichtag 1. Januar 2016 erfolgen.

(2) Die Änderung gemäß § 140 Absatz 6 kann bereits rückwirkend im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss, muss jedoch spätestens zum Bilanzstichtag 1. Januar 2016 erfolgen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Vom 25. September 2015

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 25. September 2015 die folgende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Rheinisches Ausführungsgesetz zum Pfarrerausbildungsgesetz) vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Urlaubs- und Freistellungsanspruchs für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 68), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl 38 durch die Zahl 39 ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 2015

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stellenbewertung in Rechnungsprüfungsämtern

Vom 12. Juni 2015

Auf Grund des Artikels 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Stellenbewertung in Rechnungsprüfungsämtern vom 10. September 2010 (KABl. S. 293) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 2015

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (IT-Sicherheitsverordnung – ITSVO-EKD)

1292868

Az. 04-14-20

Düsseldorf, 19. Oktober 2015

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund des § 9 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD 2013, S. 2 und S. 34) mit Zustimmung der Kirchenkonferenz die IT-Sicherheitsverordnung (ITSVO-EKD) erlassen. Die IT-Sicherheitsverordnung gilt deshalb unmittelbar für alle kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie ist abgedruckt in der Rechtsammlung unter der Ordnungsnummer 431 und online abrufbar. Den Wortlaut drucken wir nachstehend ab:

Das Landeskirchenamt

Verordnung zur Sicherheit der Informationstechnik (IT-Sicherheitsverordnung – ITSVO-EKD)

Vom 29. Mai 2015

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund des § 9 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

(DSG-EKD) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD 2013, S. 2 und S. 34) mit Zustimmung der Kirchenkonferenz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

IT-Sicherheit

(1) Die mit der Informationstechnik (IT) erhobenen oder verarbeiteten Daten sind insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes zu schützen (IT-Sicherheit), um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten.

(2) Zur Umsetzung der IT-Sicherheit haben die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und rechtsfähige evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (kirchliche Stellen) sicherzustellen, dass ein IT-Sicherheitskonzept erstellt und kontinuierlich fortgeschrieben wird. Dabei ist den unterschiedlichen Gegebenheiten der kirchlichen Stellen Rechnung zu tragen.

(3) Der für die Umsetzung des IT-Sicherheitskonzeptes erforderliche Sicherheitsstandard orientiert sich an den Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Informationssicherheit und zum IT-Grundschutz. Andere vergleichbare Sicherheitsstandards können zu Grunde gelegt werden. Das IT-Sicherheitskonzept muss den Schutzbedarf der Daten, die Art der eingesetzten IT und die örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen kirchlichen Stelle berücksichtigen.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland stellt Muster-IT-Sicherheitskonzepte nach Maßgabe des Absatzes 3 zur Verfügung.

§ 2

Einsatz von IT

(1) Mindestvoraussetzungen für den Einsatz von IT sind, dass

1. ein Anforderungsprofil und eine Dokumentation vorliegen,
2. die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden,
3. die Systeme vor ihrem Einsatz getestet wurden.

(2) Für die mit IT-Sicherheit verarbeiteten Daten soll dienstliche IT genutzt werden. Private IT-Geräte dürfen zugelassen werden, wenn durch Vereinbarung insbesondere sichergestellt ist, dass

1. eine Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten gegeben ist,
2. das kirchliche Datenschutzrecht Anwendung findet,
3. die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz getroffen und Regelungen zur Verantwortung vereinbart worden sind und
4. eine Haftung des Dienstgebers ausgeschlossen ist, wenn im Zusammenhang mit dienstlichen Anwendungen Schäden auf privaten IT-Geräten, insbesondere Datenverlust, entstehen.

Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein Verstoß gegen Satz 2 festgestellt oder die IT-Sicherheit durch den Einsatz privater IT gefährdet oder beeinträchtigt wird und andere Maßnahmen nicht zur Behebung ausreichen.

§ 3 Beteiligung

Bei der Erstellung und der kontinuierlichen Fortschreibung des IT-Sicherheitskonzeptes und bei der Entscheidung zur Auswahl über IT, mit der personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind Betriebsbeauftragte oder örtlich Beauftragte für den Datenschutz frühzeitig zu beteiligen.

§ 4 Einhaltung der IT-Sicherheit

(1) Kirchliche Stellen haben durch angemessene Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten den qualifizierten Umgang mit IT zu ermöglichen.

(2) Die Verantwortung für die IT-Sicherheit liegt beim Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Stelle. Die aufsichtführenden Stellen oder Personen überwachen die Einhaltung dieser Verordnung. Bei Verstößen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. § 5 bleibt unberührt.

(3) Maßnahmen der oder des Beauftragten für den Datenschutz nach § 20 DSGVO-EKD bleiben unberührt.

§ 5 IT-Sicherheitsbeauftragte

(1) Mit der Wahrnehmung der IT-Sicherheit können kirchliche Stellen besondere Personen beauftragen (IT-Sicherheitsbeauftragte). Die Beauftragung kann mehrere kirchliche Stellen umfassen.

(2) Zu Beauftragten sollen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Zu den Aufgaben der die IT-Sicherheit wahrnehmenden Person zählen insbesondere:

1. den IT-Sicherheitsprozess beratend zu begleiten und bei allen damit zusammenhängenden Aufgaben mitzuwirken,
2. die Erstellung und kontinuierliche Fortschreibung eines IT-Sicherheitskonzeptes zu koordinieren,
3. Regelungen zur IT-Sicherheit vorzuschlagen,
4. die Durchführung von IT-Sicherheitsmaßnahmen zu empfehlen und zu überprüfen,
5. IT-Sicherheitsvorfälle zu untersuchen und Handlungsempfehlungen auszusprechen,
6. IT-Schulungen zu initiieren und zu koordinieren,
7. dem Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Stelle regelmäßig über den Stand der IT-Sicherheit sowie über ihre Tätigkeiten zu berichten und
8. mit den Betriebsbeauftragten oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz zusammenzuarbeiten.

(4) Die die Aufgaben der IT-Sicherheit wahrnehmende Person ist über IT-Sicherheitsvorfälle zu informieren und informiert bei Gefahr im Verzug unverzüglich das zuständige Leitungsorgan.

§ 6 Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können jeweils für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und ergänzende Bestimmungen zur IT-Sicherheit erlassen, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

(2) Bestehende Regelungen bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen. Anderenfalls sind diese Regelungen innerhalb eines Jahres anzupassen.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Die erstmalige Erstellung des IT-Sicherheitskonzeptes gemäß § 1 Absatz 2 hat in ihren Grundzügen spätestens bis zum 31. Dezember 2015 zu erfolgen und deren vollständige Umsetzung bis zum 31. Dezember 2017.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Satzung für den Fachausschuss Kindertagesstätten der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Sobernheim

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 5 und Artikel 16 Abs. 2 und 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABL. 2015, S. 66), beschließt die Evangelische Kirchengemeinde Bad Sobernheim für ihren Fachausschuss Kindertagesstätten folgende Satzung:

Präambel

„Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn ihnen gehört das Reich Gottes.

Und er herzte sie, legte die Hände auf sie und segnete sie“ (Markus 10, 14+16).

Die Kirchengemeinde führt den Betrieb zweier Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Bad Sobernheim gemäß Vertrag vom 1. August 1997.

Sie nimmt Verantwortung wahr für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie unterstützt Familien bedarfsgerecht. Dies geschieht unabhängig von ihrer Herkunft, Sprache, Volkszugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung.

Die Kindertagesstätten ermöglichen Kindern und ihren Familien einen Zugang zu christlicher Verkündigung, seelsorglicher Begleitung und diakonischer Unterstützung.

§ 1

Gesamtverantwortung des Presbyteriums

(1) Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit der Gemeinde.

(2) Nach Maßgabe dieser Satzung überträgt das Presbyterium bestimmte Aufgaben an den Fachausschuss Kindertagesstätten.

(3) Das Presbyterium kann Entscheidungen jederzeit per Mehrheitsbeschluss an sich ziehen und Beschlüsse des Fachausschusses Kindertagesstätten aufheben oder ändern.

(4) Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung durch die Landeskirche vorgeschrieben ist.

§ 2

Aufgaben des Fachausschusses Kindertagesstätten

(1) Im Rahmen der vom Presbyterium vorgegebenen Ziele berät der Fachausschuss über alle Fragen der Kindertagesstätten in Betriebsführerschaft der Kirchengemeinde und bereitet die diesbezüglichen Entscheidungen des Leitungsorgans vor.

(2) Der Fachausschuss sorgt für die Einbindung der Kindertagesstätten in die Arbeit der Kirchengemeinde. Er achtet auf die Verkündigung des Evangeliums in Kind gemäßer Form.

(3) Der Fachausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes und der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel über:

- a) Anschaffung von Inventar und Verbrauchsmitteln,
- b) die Öffnungszeiten – inklusive Ferienordnung – der Einrichtungen und die Schließung an bestimmten Tagen aus besonderen Gründen,
- c) die Vorauswahl bei der Einstellung einer Leiterin oder eines Leiters und einer stellvertretenden Leiterin oder Leiters ihrer Kindertagesstätten,
- d) die Einstellung, Eingruppierung und Höhergruppierung von Mitarbeitenden, die nicht mit der Leitung oder der stellvertretenden Leitung einer der Kindertagesstätten beauftragt sind,
- e) die Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden,
- f) die Einstellung und Entlassung von Praktikantinnen und Praktikanten und
- g) die Teilnahme der Mitarbeitenden an Fortbildungsmaßnahmen.

(4) In allen Angelegenheiten, die die Betriebsführerin betreffen, wenden sich die Mitarbeitenden der Kindertagesstätten an den Fachausschuss.

§ 3

Zusammensetzung und Amtszeit des Fachausschusses Kindertagesstätten

(1) Dem Fachausschuss sollen als stimmberechtigte Mitglieder angehören:

- a) vier Presbyterinnen oder Presbyter,
- b) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer und
- c) zwei sachkundige Gemeindeglieder.

(2) Mit beratender Stimme sollen dem Fachausschuss angehören:

- a) die Leiterinnen oder Leiter der Kindertagesstätten und
- b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den beiden Elternausschüssen.

(3) Alle Mitglieder des Fachausschusses müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Die Mitarbeit im Ausschuss ist ehrenamtlich.

(4) Das Presbyterium beruft die Mitglieder des Fachausschusses. Es beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachausschusses sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsit-

zende des Fachausschusses muss Mitglied des Presbyteriums sein.

(5) Turnusgemäß wird der Fachausschuss nach jeder Presbyteriumswahl neu berufen.

§ 4

Arbeitsweise des Fachausschusses Kindertagesstätten

(1) Der Fachausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder das Presbyterium dies verlangt.

(2) Die Einladungen ergehen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung.

(3) Für die Beratung und Beschlussfassung des Fachausschusses gilt Artikel 27 KO sinngemäß.

(4) Über die Sitzungen des Fachausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern sowie dem Presbyterium zeitnah zu zusenden ist.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Die Änderung und Aufhebung dieser Satzung bedarf der Beschlussfassung durch das Presbyterium, der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Bad Sobernheim, 5. August 2015

Evangelische Kirchengemeinde
Bad Sobernheim

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 1. Oktober 2015
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Niederberg

Präambel

Das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Niederberg hat die Aufgabe, alle Pflichtaufgaben der Verwaltung im Kirchenkreis für die Kirchengemeinden, den Kirchenkreis und die angeschlossenen Einrichtungen und Werke zu verwalten. Dadurch wird eine fachlich kompetente, kostenbewusste und gemeindenahere Verwaltungsarbeit und Beratung in hoher Qualität sichergestellt.

Das Verwaltungsamt fördert damit den Gesamtauftrag von Kirche und Diakonie und hält ein Leistungsangebot vor, dass sich an den Anforderungen und Erfordernissen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sowie der angeschlossenen Einrichtungen und Werke orientiert.

In der Verantwortung füreinander und um das geschwisterliche Miteinander zu stärken, hat die Kreissynode des Kirchenkreises Niederberg auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 66) sowie des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABl. S. 76), am 29. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Leitung und Sitz des Verwaltungsamtes

(1) Das Verwaltungsamt ist eine unselbstständige Einrichtung des Kirchenkreises Niederberg. Es führt die Bezeichnung „Evangelisches Verwaltungsamt des Kirchenkreises Niederberg“ – nachstehend „Verwaltungsamt“ genannt.

(2) Die Leitung des Verwaltungsamtes obliegt gemäß § 6 VerwG der Leiterin bzw. dem Leiter. Der Sitz des Verwaltungsamtes ist das Friedrich-Karrenberg-Haus, Lortzingstr. 7, 42549 Velbert.

§ 2

Zu erbringende Dienstleistungen

(1) Das Verwaltungsamt ist zuständig für die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben gemäß § 8 des VerwG.

(2) Dem Verwaltungsamt können von den Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis und deren Einrichtungen weitere Aufgaben (Wahlaufgaben gemäß § 9 VerwG) übertragen werden. Die Übertragung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der verwalteten Körperschaft und dem Kreissynodalvorstand, in der die Wahlaufgabe mit Inhalt und zeitlichen Rahmenbedingungen und die Finanzierung zu regeln sind. Der Kirchenkreis überträgt seine Wahlaufgaben durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes. Die Übernahme von Wahlaufgaben durch das Verwaltungsamt erfolgt in der Regel für mindestens ein Kalenderjahr und verlängert sich um jeweils ein weiteres Kalenderjahr sofern keine Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgt ist.

(3) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes können rechtlich selbstständige kirchliche und diakonische Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, mit verwaltet werden, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist. Hierzu bedarf es einer Vereinbarung entsprechend § 2 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 3

Verwaltungsfachausschuss

(1) Zur Wahrung der Interessen der zu verwaltenden Körperschaften und deren Einrichtungen und Werken wird gemäß § 28 Absatz 2 VerwG ein Verwaltungsfachausschuss gebildet.

(2) Jede Kirchengemeinde und der Kreissynodalvorstand schlagen der Kreissynode je ein Mitglied vor. Daneben soll die Superintendentin bzw. der Superintendent dem Verwaltungsfachausschuss angehören.

(3) Die Kreissynode beruft die Mitglieder. Sie bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsfachausschusses aus dem Kreis der berufenen Mitglieder.

(4) Die Verwaltungsleitung soll mit beratender Stimme in den Verwaltungsfachausschuss berufen werden.

(5) Der Verwaltungsfachausschuss tritt mindestens zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf, zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einladen, wenn der Kreissynodalvorstand, die Superintendentin bzw. der Superintendent oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsfachausschusses dieses verlangt. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie Vorlagen der Verwaltungsleitung beizufügen.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsfachausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Über die Verhandlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsfachausschusses unterzeichnet werden. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Verwaltungsfachausschusses zeitnah zuzuleiten.

§ 4

Aufgaben des Verwaltungsfachausschusses

Der Verwaltungsfachausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung der Verwaltung und Erarbeitung von Empfehlungen für die Arbeit im Verwaltungsamt,
- b) Beratung des Kreissynodalvorstandes bei Bestellung und Abberufung der Verwaltungsleitung,
- c) Beratung des Haushaltsentwurfes der Verwaltungsleitung einschl. aller Anlagen für das Verwaltungsamt zur anschließenden Weiterleitung und Feststellung an bzw. durch die Kreissynode,
- d) Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Kostenverteilungsschlüssels.

§ 5

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 17 Absatz 3 VerwG) des Verwaltungsamtes, des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und deren Einrichtungen und Werke sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Verwaltungsleitung, sofern diese nicht durch Vorbehalt oder im Einzelfall eingeschränkt werden.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
- b) die Genehmigung von Einstellungen und Eingruppierungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind, jedoch ohne die Ausnahmegenehmigung nach dem Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören,
- c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro,
- d) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- e) die Beglaubigung von Protokollbuchauszügen.

(3) Alle anderen Geschäfte und Verträge, die sich beziffern lassen mit einem Betrag von unter 3.000,00 Euro gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

(4) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende des

Verwaltungsamtes delegieren. Die Zeichnungsbefugnis bleibt unberührt.

§ 6

Kassengemeinschaft

(1) Das Verwaltungsamt, der Kirchenkreis, die Kirchengemeinden und die angeschlossenen Einrichtungen und Werke betreiben ihre Kassengeschäfte, ihren Zahlungsverkehr und die Verwaltung der Finanzanlagen in der Trägerschaft des Kirchenkreises gemeinsam (Kassengemeinschaft).

(2) Der Kirchenkreis Niederberg als Träger der Kassengemeinschaft führt die Kassengeschäfte und den Zahlungsverkehr im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die liquiden Mittel werden diesem rechtlich und wirtschaftlich zugeordnet und bei ihm bilanziert. Bei der kirchlichen Körperschaft werden anteilige Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Kassengemeinschaft bilanziert. Korrespondierend werden diesem Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber den beteiligten kirchlichen Körperschaften bilanziert.

(3) Bei der gemeinsamen Verwaltung der Finanzanlagen führt der Kirchenkreis Niederberg als Träger der Kassengemeinschaft die damit verbundenen Rechtsgeschäfte im eigenen Namen und für eigene Rechnung aus. Die Finanzanlagen werden ihm damit als rechtl. Eigentümer auch wirtschaftlich zugeordnet. Die kirchliche Körperschaft stellt dem Kirchenkreis Niederberg als Träger der Kassengemeinschaft die Finanzmittel zur Verfügung (Innerkirchliches Darlehen) und bilanziert diesen Sachverhalt als „Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen“.

§ 7

Haushalt und Finanzierung

(1) Für das Verwaltungsamt wird ein eigener Haushalt nebst Anlagen aufgestellt, der im Verwaltungsfachausschuss beraten und über den Kreissynodalvorstand an die Kreissynode zur Feststellung weitergeleitet wird. Das Verwaltungsamt wird als Sondervermögen gemäß der Verordnung über das kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland mit gesondertem Haushalt geführt.

(2) Die nicht durch eigene Einnahmen (Entgelte für Aufgaben gemäß § 2 Absätze 2 und 3 dieser Satzung und sonstige Einnahmen) gedeckten Ausgaben für das Verwaltungsamt werden nach einem vom Kreissynodalvorstand beschlossenen Finanzierungsschlüssel, dessen Grundlagen von der Kreissynode gemäß § 8 Absatz 1 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz (RVO) beschlossen werden, verteilt. Die für jede Kirchengemeinde errechneten Beträge werden von der Synode als betragsmäßige Umlage festgestellt.

(3) Beabsichtigt der Kreissynodalvorstand einen vom Vorschlag des Verwaltungsfachausschusses gemäß § 4 Buchstabe d) abweichenden Kostenverteilungsschlüssel zu beschließen, so ist diese Angelegenheit der Kreissynode zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen mit Ausnahme der Verwaltungsleitung und deren Stellvertretung werden durch die Verwaltungsleitung im Rahmen des verabschiedeten Stellenplanes und unter Beachtung der vom Kreissynodalvorstand festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft angestellt.

(2) Beamtenrechtliche Entscheidungen, insbesondere Anstellung, Beförderung und zur Ruhesetzung, werden durch den Kreissynodalvorstand auf Vorschlag der Verwaltungsleitung getroffen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Velbert, den 29. Mai 2015

Siegel

Kirchenkreis Niederberg
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 2. Oktober 2015
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung der Joachim und Sigrid Mau-Stiftung

Vom 10. September 2015

Auf Grund von § 8 Abs. 2 lit. b der Stiftungssatzung der Joachim und Sigrid Mau-Stiftung hat das Presbyterium in seiner Sitzung am 10. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Joachim und Sigrid Mau-Stiftung vom 4. September 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Das Stiftungskapital beträgt zzt. 17.000,00 Euro. Der Stifter beabsichtigt jährlich weitere Zustiftungen zu leisten. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Solingen verwaltet.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Nur die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, dabei sind vorab von den Erträgen des Stiftungsvermögens und von den Einnahmen aus Geschäftsbetrieben nach den jeweiligen Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts rücklagefähige Beträge zum Inflationsausgleich abzuziehen und dem Stiftungsvermögen zuzuführen.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Solingen, den 10. September 2015

Siegel

Evangelische Stadtkirchengemeinde
Solingen
gez. Unterschriften

Genehmigt
Düsseldorf, den 1. Oktober 2015
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ im Kirchenkreis Wuppertal

Vom 23. Juni 2015

Auf Grund von § 9 Abs. 1 der Satzung für die Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ im Kirchenkreis Wuppertal wurde folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ im Kirchenkreis Wuppertal vom 19. Dezember 2008 (Genehmigungsdatum) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung scheiden aus, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt, insbesondere wenn sie aus dem entsendenden Organ ausscheiden.“

2. § 3 Abs. 5 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

- „– Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld = 4,0%,
– Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn = 11,6%,
– Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel = 13,3%
– Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg = 4,8%.
– Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf = 8,7%,
– Evangelisch-reformierte Gemeinde Ronsdorf = 1,9%,
– Evangelischer Kirchenkreis Wuppertal = 55,7%.“

3. § 3 Abs. 10 erhält folgenden Wortlaut:

„(10) Die Leiterin bzw. der Leiter des Büros Kirchenkreis nimmt an den Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung beratend teil.“

4. § 5 Buchstabe c) erhält folgenden Wortlaut:

„c) die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters des Büro Kirchenkreises für die Verwaltung der Wohnsiedlung,“

5. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 6

Die laufende Geschäftsführung der Verwaltung der Wohnsiedlung „Bergischer Ring“ obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter des Büro Kirchenkreises, dazu gehört die Begründung und Kündigung der Mietverhältnisse. Bei der Vermietung sind vorrangig kirchliche Mitarbeiter zu berücksichtigen. Die Träger werden über Vermietungsmöglichkeiten informiert.“

6. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Das Anordnungsrecht wird bis zur Höhe von 15.000 Euro im Einzelfall auf die Leiterin bzw. auf den Leiter der Verwaltung des Kirchenkreises Wuppertal übertragen.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wuppertal, den 20. Mai 2015

Verband Evangelischer Kirchengemeinden
in Wuppertal-Elberfeld

Siegel

gez. Unterschriften

Wuppertal, den 23. Juni 2015

Evangelische Kirchengemeinde
Vohwinkel

Siegel

gez. Unterschriften

Wuppertal, den 1. Juni 2015

Evangelische Kirchengemeinde
Sonnborn

Siegel

gez. Unterschriften

Wuppertal, den 8. Mai 2015

Evangelische Kirchengemeinde
Ronsdorf

Siegel

gez. Unterschriften

Wuppertal, den 12. Mai 2015

Evangelische Kirchengemeinde
Cronenberg

Siegel

gez. Unterschriften

Wuppertal, den 7. Mai 2015

Evangelisch-reformierte Gemeinde
Ronsdorf

Siegel

gez. Unterschriften

Wuppertal, den 28. Mai 2015

Evangelischer Kirchenkreis
Wuppertal

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 1. Oktober 2015
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2016

1291162

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Oktober 2015

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten in Europa (Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Russland und Ungarn) hauptsächlich in den Monaten Juli bis Oktober noch Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst oder im Ruhestand bis 70 Jahre, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen.

Geboten werden:

- für Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst zusätzliche Urlaubstage,
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit.

Erwartet werden:

- ein oder zwei Gottesdienste pro Woche,
- einen Einsatz, der mindestens zwei Sonntage umfasst,
- Wochenveranstaltungen nach Möglichkeiten,
- Bereitschaft zur Einzelseelsorge.

Nähere Informationen finden Sie unter www.ekd.de/international/tourismus oder im Hinblick auf eine mehrmonatige Beauftragung in der Langzeitseelsorge unter www.ekd.de/jobs.

Außerdem stehen Ihnen Frau Gawarecki (05 11-27 96-133) und Herr Theiler (05 11-27 96-138) für weitere Auskünfte gern zur Verfügung.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: urlaubsseelsorge@ekd.de

Das Landeskirchenamt

Liste der Einsatzorte, in denen im Jahre 2016 ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland vorgesehen ist (Änderung vorbehalten)

DÄNEMARK

Blåvand und Henne Strand/Westjütland	Juli bis Anfang September und Oktober
Hune/Nordjütland	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August sowie Oktober
Marielyst/Falster	Juli und August
Nordby/Fano	Juli bis Mitte September
Kongsmark/Rømø	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Juli und August

FRANKREICH

Insel Oleron	Juli und August
--------------	-----------------

GRIECHENLAND

Insel Rhodos	Juli und August
Insel Kreta	Juli und August

ITALIEN

Bibione-Pineda und Lido del Sole/Adria,	Juli bis Mitte September
Brixen und Bruneck	Weihnachten/Neujahr, Ostern, Juli bis September
Ischia	Ostern bis Juni sowie September und Oktober
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Mitte September
Gardone/Gardasee	Juni bis September
Lazise und Bardolino/Gardasee	Juni bis September
Sulden/Südtirol	Ostern, Mitte Juli bis Mitte August

LITAUEN

Nida	Ende Mai bis Mitte September
------	------------------------------

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Westfriesland	Juli und August
Cadzand/Zeeland	Ostern, Juli und August
Callantsoog/Nordholland	Juli und August
Groet, Gemeinde Schoorl/Nordholland	Juli und August
Renesse/Zeeland	Ostern, Juli und August
Insel Texel/Westfriesland	Juli und August
Zoutelande und Oostkapelle/Zeeland	Ostern, Juli und August

ÖSTERREICH

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl am See und Gols	Juli und August
Nickelsdorf/Deutsch Jahrdorf/Zurndorf	Mitte Juli bis Mitte August
Rust und Mörbisch/Neusiedler See	Juli und August

Kärnten

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg	Juli und August
Feld am See und Afritz	Juli und August
Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August
Pörschach und Moosburg/Wörthersee	Juli oder August
Maria Wörth/Wörthersee	Juli oder August
Millstatt/Millstätter See	Mitte Juli bis Anfang September

Obervellach	Mitte Juli bis Ende August
Ossiach und Tschöran/ Ossiacher See	Mitte Juli bis Ende August
Techendorf/Weißensee	Juni bis September
Velden und Wernberg/ Wörthersee	Juli und August
Niederösterreich	
Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	August
Oberösterreich	
Attersee	Juli und August
Gmunden/Traunsee	Juli und August
Mondsee und Unterach/ Mondsee	Juli und August
Scharnstein	Juli oder August
St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli bis September
Osttirol	
Lienz und Umgebung	Juli bis September
Tirol	
Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Februar sowie Juli bis Anfang September
Kufstein/Thiersee	Mitte Juli bis Mitte August
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
Pertisau/Achensee	Weihnachten/Neujahr
Seefeld und Telfs	Januar bis Mitte März sowie Juli und August
Wildschönau und Wörgl	Juli und August
Salzburg	
Bad Gastein und Bad Hofgastein	Weihnachten/Neujahr sowie Juli und August
Lofer	Juli oder August
Mittersill	Juli und August
Zell am See	Juli und August
Steiermark	
Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Ramsau am Dachstein	Januar und Februar sowie Mitte Juli bis Anfang September
Vorarlberg	
Bregenz/Bodensee	Juli und August
P O L E N	
Gizycko/Masuren	Ende Mai bis Mitte September

R U S S L A N D

Kaliningrad Juni, Juli und September

U N G A R N

Hajdúszoboszló September

Zur **Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge** lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins **Michaeliskloster nach Hildesheim** ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom **11. bis 15. April 2016** statt.

Mehrmonatige Beauftragungen in der Langzeitseelsorge (auch unter www.ekd/jobs.de)

Algarve	01.09.2016 bis 30.06.2017
Amman	1. Advent 2015 bis 31.05.2016
Arco	Palmsonntag bis Ende Oktober 2016
Belgrad	01.09.2016 bis 30.06.2017
Bilbao	01.09.2016 bis 30.06.2017
Costa Blanca	01.09.2016 bis 30.06.2017
Fuerteventura	01.09.2016 bis 30.06.2017
Gran Canaria	01.09.2016 bis 30.06.2017
Hévíz	01.02.2016 bis 31.12.2016
Kreta	01.09.2016 bis 30.06.2017
Lanzarote	01.09.2016 bis 30.06.2017
Mallorca	01.09.2016 bis 30.06.2017
Malta	01.09.2016 bis 30.06.2017
Pattaya	01.09.2016 bis 30.06.2017
Porto	01.09.2016 bis 30.06.2017
Quito	01.09.2016 bis 30.06.2017
Rhodos	01.09.2016 bis 30.06.2017
Seoul	01.09.2016 bis 30.06.2017
Teneriffa-Nord	01.09.2016 bis 30.06.2017
Türkische Riviera	01.09.2016 bis 30.06.2017
Zypern	01.09.2016 bis 30.06.2017

Redaktionsschlussstermine im Jahre 2016 für das Kirchliche Amtsblatt1290567
Az. 04-51 Düsseldorf, 7. Oktober 2015

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2016 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Ausgabe	Redaktionsschluss
Januar 2016	14. Dezember 2015
Februar 2016	18. Januar 2016
März 2016	15. Februar 2016

Ausgabe	Redaktionsschluss
April 2016	14. März 2016
Mai 2016	11. April 2016
Juni 2016	23. Mai 2016
Juli 2016	20. Juni 2016
August 2016	18. Juli 2016
September 2016	22. August 2016
Oktober 2016	19. September 2016
November 2016	17. Oktober 2016
Dezember 2016	14. November 2016
Januar 2017	12. Dezember 2016

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1291010
Az. 03-10-11:15008 Düsseldorf, den 9. Oktober 2015

Das bisherige Siegel des Kirchenkreises Dinslaken mit der Umschrift „Superintendentur des Kirchenkreises Dinslaken“ wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1290513
Az. 02-10-11:1502620 Düsseldorf, 6. Oktober 2015

Das Siegel der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Porz, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, mit drei Punkten im Fuß als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. August 2015 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1291010
Az. 03-10-11:15008 Düsseldorf, den 9. Oktober 2015

Kirchenkreis: Dinslaken
Umschrift des Kirchensiegels: Kirchenkreis Dinslaken



Das Landeskirchenamt

1291122
Az. 02-10-11:1505317 Düsseldorf, den 15. Oktober 2015

Kirchengemeinde: Kirchenbollenbach
Kirchenkreis: Obere Nahe
Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Kirchenbollenbach



Das Landeskirchenamt

1291122
Az. 02-10-11:1505317 Düsseldorf, den 15. Oktober 2015

Das bisherige Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchenbollenbach, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1290773
Az. 02-10-11:1505413 Düsseldorf, 8. Oktober 2015

Das Siegel der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel, Kirchenkreis Saar-Ost, mit einem Stern im Scheitelpunkt als Beizeichen, wird mit Wirkung vom 1. März 2014 außer Gebrauch gesetzt.

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel mit zwei Sternen im Scheitelpunkt wird ebenfalls mit Wirkung vom 1. März 2014 außer Gebrauch gesetzt.

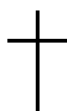
Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 16. Pfarrstelle des Kirchenkreises Duisburg (Seelsorge im Herzzentrum Duisburg) ist mit Wirkung vom 1. Mai 2015 aufgehoben worden.

Die 4. Pfarrstelle (Erteilung Evangelischer Religionslehre an Koblenzer Gymnasien) des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz, Kirchenkreis Koblenz, ist mit Wirkung vom 1. August 2015 aufgehoben worden.



Jesus spricht: Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich. Johannes 14,6

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Gerhard-Wolfgang Ittel am 10. August 2015 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Königssteede zu Essen-Steede, geboren am 19. September 1931 in Frankfurt/Main, ordiniert am 25. Oktober 1959 in Weeze.

Pfarrer i.R. Klaus Matthes am 13. September 2015 in Schagen (Niederlande), zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, geboren am 27. Februar 1940 in Wartenhöfen, Kreis Elchniederung, ordiniert am 5. November 1967 in Duisburg.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Landespfarrstelle der „Arbeitsstelle Kirche mit Kindern“ im „Haus Gottesdienst und Kirchenmusik“ der Evangelischen Kirche im Rheinland im Theologischen Zentrum Wuppertal ist im Stellenumfang von 100% ab sofort neu zu besetzen. Die Landessynode hat ein Konzept zur Bildung einer neuen Einrichtung für gemeindeunterstützende Dienste in Auftrag gegeben, in der auch die Arbeitsstellen des bisherigen „Haus Gottesdienst und Kirchenmusik“ eingehen sollen. Es wird erwartet, dass die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber sich mit dem Arbeitsfeld „Kirche mit Kindern“ konstruktiv in diesen Prozess einbringt und an weiteren konzeptionellen Überlegungen mitarbeitet. Gesucht wird eine Theologin/ein Theologe, die oder der den Arbeitsbereich der „Kirche mit Kindern“ als wesentliches Element des gottesdienstlichen und kirchlichen Lebens im Bereich der Landeskirche vertritt, die Verankerung der Arbeit in den Gemeinden stärkt und Mitarbeitende zu eigenständiger Durchführung und Gestaltung von Kindergottesdiensten und anderen Formaten befähigt. Von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber wird die konzeptionelle Weiterarbeit an wichtigen Themen des Arbeitsfeldes erwartet. Sie oder er nimmt Impulse aus Theologie, Liturgik und Religionspädagogik auf, nimmt Veränderungen und Bedarfe im Arbeitsfeld wahr und setzt Impulse in der Landeskirche. Zu den Aufgaben gehören Angebote der Fortbildung (Grund- und Erweiterungskurse für die ehrenamtlich Mitarbeitenden, Pastorkollegs, Mitarbeit in der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare), der Aufbau, die Begleitung und die Leitung des Ehrenamtlichen-Teams zur Durchführung der Fortbildungen, die Planung der Rheinischen Kindergottesdienstage, die Mitarbeit beim DEKT und die Mitwirkung bei den Gesamttagungen für Kindergottesdienst in der EKD, die redaktionelle Betreuung des Materialdienstes sowie die Beratung von Gemeinden, Kirchenkreisen und Pfarrkonventen. Gewünscht wird eine gute Zusammenarbeit mit dem Rheinischen Verband für Kindergottesdienst, dem Förderverein Kirche mit Kindern e. V., den Arbeitsstellen im „Haus Gottesdienst und Kirchenmusik“, den Einrichtungen

im ThZW, den angrenzenden Arbeitsbereichen der EKIR und die Vernetzung mit anderen Landeskirchen. Die Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit mit einem privateigenen PKW wird vorausgesetzt. Dienstsitz ist Wuppertal. Es handelt sich bei dieser Position um eine Landespfarrstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland, die für die Dauer von acht Jahren zu besetzen ist. Die Besoldung erfolgt je nach persönlicher Voraussetzung bis zur Besoldungsgruppe A 14 BBesO. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an Vizepräsident Dr. Johann Weusmann, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Für weitere Auskünfte stehen der zuständige Dezernent, Kirchenrat Pfarrer Eckart Schwab (Tel. 02 11/45 62-323, E-Mail: Eckart.Schwab@ekir-lka.de), und die Vorsitzende des Rheinischen Verbandes für Kindergottesdienst, Brigitte Messerschmidt, Holzweg 108, 46509 Xanten (Tel. 0 28 01/98 59 88, E-Mail b.messerschmidt@kindergottesdienst-ekd.de), zur Verfügung.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenkirchen, Kirchenkreis Altenkirchen, ist nach der Pensionierung des derzeitigen Pfarrstelleninhabers mit einem Dienstumfang von 75% zum 1. Oktober 2015 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Zur Gemeinde gehören zwei weitere Pfarrstellen mit einem Dienstumfang von 100% und 50% sowie viele engagierte und motivierte haupt- und ehrenamtliche Gemeindeglieder, eine 4-gruppige Kindertagesstätte, ein Kinder- und Jugendzentrum als „Haus der offenen Tür“, das Gemeindebüro sowie eine öffentliche Bücherei. Neben der Kreisstadt Altenkirchen besteht das Kirchspiel aus elf Ortschaften mit zusammen ca. 4.800 Gemeindegliedern. Auf regionale Zusammenarbeit mit den drei benachbarten Kirchengemeinden wird großer Wert gelegt. Auf dem Weg zur Weiterentwicklung sucht die Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Teamfähigkeit, Organisationstalent, Integrationsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und gutem Zeitmanagement. Außerdem ist die Begleitung und Förderung der Mitarbeitenden erwünscht. Die genauen Arbeitsschwerpunkte werden in Absprache mit dem Presbyterium getroffen. Die Christuskirche ist neben dem Gemeindezentrum der zentrale Ort gemeindlichen Lebens und bildet über die Gottesdienste hinaus auch für Kirchenkonzerte einen herausragend geeigneten Rahmen. Eine zentral gelegene Pfarrdienstwohnung wird direkt neben der Kirche zur Verfügung gestellt. Die Kreisstadt Altenkirchen ist ein Mittelzentrum mit guten Bahn- und Busanbindungen, wo alle für eine gute Infrastruktur notwendigen Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen sowie weiterführende Schulen, Krankenhaus, Sportstätten und Freizeitangebote zu finden sind. In der Kirchengemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 145. Nähere Auskünfte erteilt die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Barbara Henn, Tel. (0 26 81) 58 63. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen, über die Superintendentin des Kirchenkreises Altenkirchen, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchherten ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Umfang von 75% eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses auf Vorschlag der

Kirchenleitung wiederzubesetzen. Die Kirchengemeinde hat eine Phase des strukturierten Übergangs hinter sich, in deren Verlauf die pfarramtlichen Aufgaben auf den hier ausgedehnten Umfang reduziert wurden. Eine Fusion mit anderen Gemeinden wurde gemeinsam mit dem Kirchenkreis eingehend geprüft, jedoch auf Grund der geographischen Lage nicht als tragfähig erachtet. Die Finanzen der Gemeinde sind solide, die Pfarrstelle ist auf absehbare Zeit gesichert. Kirchherten ist eine Flächengemeinde in der Diaspora. Der Bekenntnisstand ist uniert mit reformiertem Einschlag. Zur Gemeinde gehören drei Predigtstätten, darunter die Hauskirche von 1684. Der Predigtplan sieht pro Sonntag einen Gottesdienst vor. Die zur Hauskirche gehörige Pfarrwohnung steht zur Verfügung. Vor Ort befindet sich ein Gemeindebüro, das 20 Stunden pro Woche besetzt ist. Die Gemeinde wünscht sich eine erfahrene Pfarrperson, die der Gemeinde zugewandt und theologisch fundiert predigt, die Freude an der Arbeit mit Konfirmanden hat und die die zahlreichen Ehrenamtlichen begleitet und zurüstet. Weitere Auskünfte erteilen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Hanna Köhlen, Tel. (0 22 72) 90 17 81, und Herr Jochen Gruch, Presbyter, Tel. (0 24 63) 90 77 19. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 300339, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis Koblenz sucht für die Ökumenische TelefonSeelsorge Mittelrhein zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Leitung der TelefonSeelsorge Mittelrhein in einem dreiköpfigen Leitungsteam. Das Leitungsteam besteht zurzeit aus der ehrenamtlichen Vorsitzenden des Vereins „TelefonSeelsorge Mittelrhein e.V.“, dem hauptamtlichen Mitarbeiter des Bistums Trier und der hauptamtlichen Pfarrerin des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz. In der TelefonSeelsorge Mittelrhein in Koblenz arbeiten derzeit 75 gut ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die pro Jahr ca. 30.000 Anrufe rund um die Uhr entgegennehmen und Menschen in schwierigen Lebenslagen sowie in Krisen- und Konfliktsituationen begleiten. Zur Bewältigung ihrer Aufgaben erhalten die Mitarbeitenden regelmäßig Fortbildung und Supervision. Zu den Aufgaben gehören die fachliche Leitung der Stelle gemeinsam mit dem katholischen Hauptamtlichen, die Geschäftsführung der Stelle in Kooperation mit der ehrenamtlichen Vorsitzenden des Vereins, dem katholischen Hauptamtlichen und der hauptamtlichen Sekretärin, die Auswahl und Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die Leitung von Supervisionsgruppen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die Werbung neuer Ehrenamtlicher, die Vertretung der TelefonSeelsorge Mittelrhein in der innerkirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit, die Konzeption und Durchführung von Fortbildungen sowie geistliche und seelsorgerliche Angebote für ehrenamtliche Mitarbeitende. Erwartet werden Erfahrungen in einem seelsorgerlichen Arbeitsgebiet sowie theologische und spirituelle Kompetenz, Zusatzqualifikation in Supervision, Gruppenleitung oder Therapie/Beratung, professionelle Reflexion der eigenen Tätigkeit und Bereitschaft zur Fortbildung, Erfahrung mit Organisationsaufgaben, Ausbildungskompetenz im Bereich Erwachsenenpädagogik, Fähigkeit zur Kommunikation mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und Generation, Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten und Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den für die TelefonSeelsorge Mittelrhein Verantwortlichen. Geboten wird eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, ein engagiertes Team von Ehren- und Hauptamt-

lichen, eine offene Atmosphäre in der ökumenisch geprägten „TS-Gemeinde“, ein kollegiales Miteinander in einem engagierten Leitungsteam, eine gute Zusammenarbeit mit drei sympathischen externen Supervisionskräften. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz. Auskünfte erteilen: die Vorsitzende des Vereins „TelefonSeelsorge Mittelrhein e.V.“, Dr. Doris Caspers, Tel. (02 61) 39 46 50 31, der Superintendent des Kirchenkreises Koblenz, Pfarrer Rolf Stahl, Tel. (02 61) 9 11 61 29, der Hauptamtliche des Bistums Trier, Ulrich Heinen, Tel. (02 61) 9 63 58 16-11.

Die Kirchengemeinde Bergisch Gladbach sucht zum 1. November 2015 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in Vollzeit für den zweiten Pfarrbezirk, nachdem der bisherige Pfarrstelleninhaber in den Ruhestand versetzt wurde. Der zweite Pfarrbezirk (ca. 3.100 Mitglieder) ist Teil der Gesamtgemeinde mit insgesamt vier Pfarrbezirken und 11.000 Mitgliedern. Presbyterium und Gemeinde wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit innovativen Ideen und Kreativität, die/der das lebendige Gemeindeleben weiterentwickelt, über Predigtkompetenz verfügt und Liebe zur Kirchenmusik mitbringt. Sie/Er sollten teamorientiert arbeiten und offen und seelsorglich auf unterschiedliche Menschen zugehen. Der Pfarrdienst wird unterstützt von einer B-Kirchenmusikerin, einer Gemeindehelferin und einem Küster, die alle als Teilleistungs-kräfte tätig sind. Darüber hinaus gibt es in der Gemeinde viele Gruppen und Kreise und eine große Zahl Ehrenamtlicher, die das Gemeindeleben im Besuchsdienst und in der Leitung von Gruppen gestalten. Ihnen gilt es bei der Entwicklung neuer Angebote und Veranstaltungsformen in einem weiten Themenspektrum zur Seite zu stehen. Die Kindertagesstätte des Pfarrbezirks, die Begegnungsstätte für Senioren und die ortsansässigen Schulen fragen theologische und seelsorgliche Begleitung in unterschiedlichem Umfang an, jährlich kommen ein bis zwei Konfirmandengruppen zustande. Die Wiederbesetzung ist Teil des mittel- bis langfristig angelegten Konsolidierungsprozesses der Gesamtgemeinde, der von allen Beteiligten engagiert vorangetrieben wird und darauf ausgerichtet ist, die Strukturen der Gesamtgemeinde dauerhaft neu zu ordnen. Dabei soll die Vielfalt in der Ausgestaltung der vier Pfarrbezirke und die Breite ihrer diakonischen Aktivitäten angemessen berücksichtigt werden. Die Mitwirkung an diesem Entwicklungsprozess wird ein wesentlicher Aspekt der Aufgaben der/des neuen Pfarrstelleninhaberin/Pfarrstelleninhabers sein. Das fünfköpfige Pfarrkollegium der Gesamtgemeinde freut sich auf ein geschwisterliches Miteinander, einen regelmäßigen Austausch und auf die gegenseitige Unterstützung. Wir schließen bei dieser Ausschreibung junge, fähige Pfarrerinnen und Pfarrer, denen die Zuteilung der Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst erst vor kurzem zugesprochen wurde, bewusst nicht aus. Auf Grund der derzeitigen Altersstruktur in der Pfarrerschaft der Gesamtgemeinde und des Wunsches nach Kontinuität in der Gemeindeleitung wäre es ideal, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer die Entwicklung des Pfarrbezirkes und der Gesamtgemeinde langfristig begleitet. Die Gemeinde versteht sich „als eine auf Jesus Christus gegründete Gemeinschaft unterschiedlicher Menschen mit vielen Begabungen, die in ihrem Bereich das Evangelium bezeugen. In unserem Pfarrbezirk begleiten wir Menschen in ihrem Glauben, an Übergängen in neue Lebensphasen und in Krisenzeiten. So nehmen wir Menschen in ihrer unterschiedlichen individuellen Kirchenbindung wahr und geben ihnen eine kirchliche Heimat. In gleichem

Maße übernehmen wir Verantwortung in der Welt, indem wir uns auch in der Ökumene für die Themen „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ einsetzen. Unsere Gemeinde ist Teil der Volkskirche, d.h. für alle offen, aber nicht alles ist beliebig.“ Für die Pfarrstelleninhaberin oder den -inhaber steht ein geräumiges Pfarrhaus mit Pfarrgarten neben der Kirche zur Verfügung. Der Pfarrbezirk ist eine attraktive Wohnlage am grünen Stadtgürtel von Köln und ist zur Kölner City nur rd. 10 km entfernt. Alle Schulen am Ort sind nahe erreichbar. Eine gute Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel ist gegeben. Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.heilig-geist-kirche.de. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblatts über die Superintendentur des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9 in 50678 Köln, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Verwaltungsamt, Richard-Seifert-Straße 14 in 51469 Bergisch Gladbach, zu richten. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Bezirksausschusses des 2. Pfarrbezirkes Eva Rath, Tel. (0 22 02) 92 90 00, oder der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Achim Dehmel, Tel. (0 22 02) 95 17 27.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Tönis, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist zum 1. Februar 2016 mit einem Dienstumfang von 75% durch das Presbyterium zu besetzen. Zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Tönis gehören rund 5.000 Gemeinemitglieder. Die 2. Pfarrstelle ist mit einem Dienstumfang von 100% besetzt. Es gibt eine Predigtstätte (Christuskirche) mit einem dazugehörigen Gemeindezentrum, welches zentraler Ort für alle Gemeindegruppen ist, und ein Gemeindebüro vor Ort. Zurzeit wird ein neues Gemeindehaus unmittelbar an die Kirche gebaut, da das alte dringend renovierungsbedürftig gewesen wäre und deshalb nach Fertigstellung des neuen abgerissen wird. Das gottesdienstliche Leben der Gemeinde ist zielgruppenorientiert und daher bunt und vielfältig. Unterstützt wird der Predigtendienst von Prädikantinnen und Prädikanten. Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind nach der Gemeindekonzeption die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Seniorenarbeit (siehe Homepage www.ev-kirchengemeinde-st-toenis.de). Für beide Bereiche stehen jeweils hauptamtlich Mitarbeitende zur Verfügung. Die Arbeit in der Kirchengemeinde St. Tönis ist durch ein äußerst lebendiges und offenes Gemeindeleben gekennzeichnet, welches Ausdruck in vielen Gruppen und Kreisen findet und eine große Zahl von Ehrenamtlichen anspricht. Die kirchenmusikalische Arbeit geschieht im Kirchenchor, Jugendchor und Posaunenchor. Die Kirchengemeinde pflegt lebendige Partnerschaften nach Frankreich, Estland und in die Philippinen. Vor Ort seelsorgerlich zu begleiten, ist auch ein Krankenhaus mit angeschlossenem Altenheim. In der Krankenhauskapelle findet sonntags, im Altenheim 14-tägig ein Gottesdienst statt. Regelmäßige konfessionelle und ökumenische Gottesdienste gibt es auch an allen Schulformen vor Ort (drei Grundschulen, Sekundarschule, Realschule und Gymnasium). Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, der/die sich gerne in das Team der insgesamt 14 haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden und vieler Ehrenamtlicher integriert und seine/ihre spezifischen Gaben einbringen möchte. Die Gemeinde legt Wert auf eine lebensnahe und authentische Verkündigung. Die Konfirmandenarbeit wird in Zusammenarbeit mit dem hauptamtlichen Jugendleiter und ehrenamtlichen jugendlichen Teamerinnen und Teamern verantwortet. Das Presbyterium ist sich bewusst, dass die zu besetzende Pfarrstelle einen Dienstumfang von 75% hat. In Abstimmung mit der Pfarrstelleninhaberin der 2. Pfarrstelle und bei einer anstehenden Überarbeitung der bisherigen Gemeindekonzeption sind die Arbeitsfelder gemeinsam neu zu bestimmen.

Weitere Auskünfte erteilen gerne der Superintendent des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrer Burkhard Kamphausen, Tel. 0 21 51/76 90-20 und die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Linda Hirt, Tel. 02151 701489. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinung dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, zu richten.

Im Kirchenkreis An der Ruhr ist die 9. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre am Berufskolleg Stadtmitte der Stadt Mülheim an der Ruhr mit einem Dienstumfang zu 100% zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Das Berufskolleg an zwei Standorten deckt sowohl den sozialpädagogisch-hauswirtschaftlichen als auch den gewerblich-technisch-naturwissenschaftlichen Bereich ab. Interessentinnen/Interessenten können sich unter www.bkmh.de informieren. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte mit Theorie und Praxis des Religionsunterrichts gut vertraut sein, den Diskussionsstand um den RU in den Berufskollegs kennen, die Entwicklung des Berufskollegs verfolgt haben und sich an der Diskussion beteiligen können. Ebenso sollte sie/er bereit sein sich als Seelsorgerin/Seelsorger in der Beratungsarbeit der Schule zu engagieren, die Ev. Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt zu repräsentieren und an Fortbildungsveranstaltungen für den Religionsunterricht an Berufskollegs teilzunehmen. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber nimmt ihren/seinen Wohnsitz in Mülheim an der Ruhr, eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen/Bewerber werden zum Gespräch und einer zweistündigen Lehrprobe eingeladen. Bei Rückfragen steht Ihnen der Bezirksbeauftragte des Kirchenkreises An der Ruhr, Pfarrer Thomas Witt-Hoyer, Tel. (0 28 45) 80 66 97, E-Mail: thomas.witt-hoyer@kirchemuelheim.de, zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden und Partnerkirchen, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat. Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August 2016 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare die im Ausland tätig sein möchten. Es handelt sich um folgende Stellen: Brüssel (1 ½ Stellen) (Kennziffer 2074), São Paulo (Kennziffer 2078), Hongkong (Kennziffer 2080), Costa Blanca (für drei Jahre, Kennziffer 2081). Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein. Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 05 11/27 96-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2016 an: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD / HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch ist frühestens zum 1. Juli 2016 die Stelle der Verwaltungsleitung erstmalig zu besetzen. Dadurch soll eine Mitwirkung an der Zusammenführung der bestehenden Verwaltungseinheiten ermöglicht werden. Das neue Verwaltungsamt ist ab 1. Januar 2017 die zentrale Verwaltungsstelle für 18 Kirchengemeinden des Kirchenkreises sowie für die Superintendentur. Es ist der Umzug in ein neues Gebäude geplant. Das Verwaltungsamt ist zuständig für Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personal-, Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung sowie für die Betreuung aller Gemeindefarrstellen und Einrichtungen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Aufgaben der Verwaltungsleitung sind unter anderem die Personalführung der rund 30 Mitarbeitenden im Amt, die strategische und konzeptionelle Entwicklung des Verwaltungsamtes, die Organisation der einzelnen Arbeitsbereiche, aktive fachliche Begleitung der Leitungsgremien des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie die Verantwortung für die Aufstellung des kreiskirchlichen und der gemeindlichen Haushalte. Die Erfüllung dieser vielfältigen Aufgaben erfordert von den Bewerberinnen/Bewerbern Fachkompetenz in der für die Führung des Verwaltungsamtes notwendigen Dimension, Erfahrungen in der Personalführung, Führungsqualität, kommunikative und soziale Kompetenz, Flexibilität und Eigeninitiative. Voraussetzung ist eine Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine abgeschlossene gleichwertige Ausbildung. Zusatzqualifikationen – etwa in Betriebswirtschaft oder Projektsteuerung – sind von Vorteil. Die Bewertung der Stelle muss durch die landeskirchliche Stellenbewertungskommission erfolgen; vergleichbare Stellen sind in der Regel nach A 14 bewertet. Eine Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis ist möglich. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist Eingangsvoraussetzung. Menschen mit Behinderung werden bei gleichwertiger Eignung besonders berücksichtigt. Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes erbeten an: Evangelischer Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, z. Hd. Superintendentin Pfarrerin Andrea Vogel, Regentenstraße 44, 51063 Köln. Für Rückfragen steht Bewerberinnen/Bewerbern die Superintendentin unter Tel. (02 21) 16 86 94 75 zur Verfügung.

Literaturhinweise:

Reformierte Bekenntnisschriften, hrsg. im Auftrag der EKD von Andreas Mühling u. Peter Opitz. Bd. 3,2. 1605–1675, bearbeitet von Eberhard Busch ... Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Theologie 2015, 200 S. ISBN: 978-3-7887-2986-8

Evangelische Kirchengeschichte im Rheinland, Band 2: Territorialkirchen und protestantische Kultur: 1648–1800, hrsg. von Hermann-Peter Eberlein. Bonn: Verlag Dr. Rudolf Habelt GmbH, 2015, XIX, 608 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 173). ISBN: 978-3-7749-3938-7

Erweiterte Nutzung von Kirchen. Kirchen als letzte Ruhestätte.

Kolumbarien als Lösung für kirchliche Strukturfragen?

7. Baukirchmeistertagung 2014, hg. von Birgit Franz u. Gudrun Gotthardt. Berlin u. Münster: LIT-Verlag 2015, 63 S., Abb. (Initiative Kirchen öffnen und erhalten 2). ISBN: 978-3-643-12856-0

In Vielfalt leben. **Werkbuch für interkulturelle Öffnung in der Evangelischen Kirche im Rheinland**, Evangelische Kirche im Rheinland, Abt. III „Ökumene, Mission u. Weltverantwortung“. Düsseldorf 2015, 97 S., Abb.

Für Klaus Otte: Ein Dialog in Raum und Zeit. Interkultureller und interreligiöser Dialog – Feld zwischen Gemeinde und Universität. Bemerkungen von Weggefährten, hg. von Christa Otte, Katharina Otte-Varolgil, Eva Maria Kagermann-Otte. Autorisierte Erstaufl. Hennef: Amator Veritas 2015, 271 S., Abb. ISBN: 978-3-937330-76-1

Annette Güldner: Ich sage trotzdem ja! **Glauben kompakt zur Tauf-Vorbereitung für Erwachsene.** Bielefeld: Luther-Verl. 2015, 136 S. ISBN: 978-3-7858-0667-8

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Strümpfer Str. 39, 40670 Meerbusch, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
